

**Satzung**  
**über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg**  
**- Entschädigungssatzung Feuerwehr -**

**Vom: 18. Mai 2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652); Artikel 1 § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647)<sup>1)</sup>, letzte Änderung vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), letzte Änderung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 18. Mai 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

Gemeindewehrleiter	75,00 €/Monat
1. Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	25,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	25,00 €/Monat
Ortswehrleiter	50,00 €/Monat
1. Stellvertreter des Ortswehrleiters	10,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Ortswehrleiters	10,00 €/Monat
Gerätewart	20,00 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	30,00 €/Monat

- (2) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen, so wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.
- (3) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter im vollen Umfange wahr, so erhält er für diese Zeit ab dem 3. Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung für Stellvertreter ist anzurechnen.

**§ 2 Entschädigungsgrundsätze**

- (1) Die Entschädigung nach § 1 kann im Einzelfall in ihrer Höhe reduziert werden oder entfallen, wenn der Funktionsträger seine Aufgaben nicht erfüllen kann, ungenügend erfüllt oder seine Pflichten verletzt. Die Entscheidung über das Entfallen oder die Reduzierung trifft der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindewehrleitung und der Ortswehrleitung.
- (2) Mit den Entschädigungen sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Kraftstoffe usw.) abgegolten.

---

1) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes ist das SächsBRKG mit Ausnahme von § 24 Absatz 1, § 26 Absatz 1 Satz 6, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, und § 31 Absatz 1 bis 5, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

### **§ 3 Entschädigung bei Einsätzen**

- (1) Für die Teilnahme an Einsätzen der Feuerwehr werden folgende pauschale Entschädigungen pro Kamerad gezahlt:

Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätze  
10,00 € für jede angefangene Stunde Einsatzzeit

Brandsicherheitswache  
10,00 € für jede angefangene Stunde Einsatzzeit

Kameraden, die sich bei Alarmierung am Gerätehaus einfinden und für den Einsatz nicht benötigt werden, erhalten 5,00 €.

Brandverhütungsschauen  
10,00 € für jede angefangene Stunde Einsatzzeit

- (2) Die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn Ersatz von Verdienstaussfall gemäß § 5 der Satzung oder Entschädigung gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG gezahlt wird.

### **§ 4 Sonstige Entschädigung**

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr, die im aktiven Feuerwehrdienst stehen, erhalten für die Teilnahme an den durchgeführten Dienstunterweisungen der laufenden Ausbildung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Dienstunterweisung.

- (2) Mit dieser Entschädigung werden

- die ständige Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz,
- die entstehenden Auslagen zwischen Wohnung und Gerätehaus sowie
- der Reinigungsaufwand der persönlichen Dienstkleidung

abgegolten.

- (3) Kosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenrechtes erstattet.

### **§ 5 Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 1 des jeweilig gültigen TVöD verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.

- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

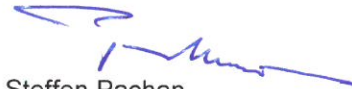
### **§ 6 Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt einmal im Jahr im Dezember für das laufende Jahr.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten und der Ersatz von Verdienstaussfall erfolgt 14 Tage nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Bestätigung durch den Gemeindeführer.

### § 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Crinitzberg - Entschädigungssatzung Feuerwehr - vom 14.12.2006, die Erste Änderungssatzung vom 24.05.2007 und die Zweite Änderungssatzung vom 15.11.2011 außer Kraft.

Crinitzberg, den 18. Mai 2017



Steffen Pachan  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."